

Mag. Daniel Leisser, BA, LL.M
Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik (ÖGRL)
Plenergasse 11/8
A-1180 Wien

Per E-Mail voraus

team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
A-1070 Wien

Wien, am 2. Februar 2021

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungsgesetz – TeBG)

Bezug: 2020-0.834.703

Betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden, wird insbesondere zur angedachten Neuschaffung des § 33 Abs 1 Z 5a und des § 247b StGB nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Das Gesetzesvorhaben wird vorbehaltlich der notwendigen Präzisierungen **befürwortet**.

Begründung

Der dem Gesetzesvorhaben beiliegenden Kurzinformation ist zu entnehmen, dass das wesentliche Ziel des Terror-Bekämpfungsgesetzes in der Verbesserung der *Prävention* und *Bekämpfung* des Terrorismus liegt. Dieses soll anhand der nachfolgenden Aspekte wirksam erreicht werden:

- Intensivierung der Überwachung des Verhaltens terroristischer Straftäterinnen/Straftäter während des Vollzugs und nach bedingter Entlassung;
- Verbesserung von Deradikalisierungsmaßnahmen;
- Effizientere Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Verschärfung der Bestimmung über den erweiterten Verfall;

- Ermöglichung der Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus mit einer darauf fokussierten Strafbestimmung.

Während das dem Gesetzesvorhaben zugrundeliegende Ziel begrüßenswert erscheint, ergeben sich zahlreiche rechtslinguistische Problemstellungen, die sich vor allem auf den unbestimmt gehaltenen Wortlaut zentraler Bestimmungen beziehen.

Ad § 33 Abs 1 Z 5a StGB

Die Einführung eines Erschwerungsgrundes im Falle von religiös motivierten extremistischen Beweggründen ist nicht angezeigt, da bestehende Bestimmungen, insb § 33 Abs 1 Z 5 StGB, die Ziele der angedachten Bestimmung bereits zu erfüllen vermögen. § 33 Abs 1 Z 5 normiert, dass als Erschwerungsgrund zu werten ist, wenn der Täter

aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, insbesondere solchen, die sich gegen eine der in § 283 Abs. 1 Z 1 genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, gehandelt hat.

Das Vorliegen von *anderen besonders verwerflichen Beweggründen* ist im Falle von religiös motivierten extremistischen Beweggründen des Täters jedenfalls zu bejahen. Entsprechend würde die Schaffung des angedachten Erschwerungsgrundes ausschließlich zu Anwendungsproblemen in der Vollziehung führen, da eine Grenze zwischen der bestehenden und der angedachten Bestimmung nicht klar gezogen werden kann. Auch sollten derart wahrscheinliche Probleme in der Abgrenzung der Bestimmungen allein schon aus verfahrensökonomischer Sicht vermieden werden.

Ad § 247b StGB

Die angedachte Bestimmung zu religiös motivierten extremistischen Verbindung enthält zahlreiche unterbestimmte und unbestimmte Begriffe, die dringend einer Präzisierung bedürfen, will der Gesetzgeber das Bestimmtheitsgebot nicht verletzen.

Die angedachte Bestimmung normiert:

(1) Wer eine religiös motivierte extremistische Verbindung gründet oder sich in einer solchen führend betätigt, ist, wenn er oder ein anderer Teilnehmer eine *ernstzunehmende gesetzwidrige Handlung* ausgeführt oder zu ihr beigetragen hat, in der sich die religiös motivierte extremistische Ausrichtung *eindeutig* manifestiert, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer an einer solchen Verbindung mit dem Vorsatz teilnimmt, dadurch die Begehung von religiös motivierten extremistischen Handlungen zu fördern, oder sie mit erheblichen Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt, ist unter der Bedingung des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Eine religiös motivierte extremistische Verbindung ist eine solche, die fortgesetzt auf gesetzwidrige Art und Weise die wesentlichen Elemente der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik durch eine ausschließlich religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung zu ersetzen versucht, indem sie die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen hoheitlichen Entscheidungen zu verhindern oder sich religiös begründete Hoheitsrechte anzumaßen oder durchzusetzen versucht.

(4) Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Nach Abs. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer sich freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, aus der Verbindung in einer Weise zurückzieht, die eindeutig zu erkennen gibt, dass die religiös motivierte extremistische Ausrichtung nicht mehr unterstützt wird.

Es ist zu bemerken, dass eine nähere Präzisierung nicht nur aus Erwägungen der Rechtssicherheit notwendig ist, sondern auch um den Rechtsunterworfenen zu ermöglichen, das eigene Handeln im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit im Vorhinein zu reflektieren. Zahlreiche in der angedachten Bestimmung enthaltene Konzepte bleiben auch unter Miteinbeziehung möglicher hypothetischer Lebenssachverhalte derart unbestimmt, dass die Bürde des vagen Urteilens abermals an die Gerichtsbarkeit delegiert wird. Demnach würde die Rechtsprechung festzustellen haben, wie nachfolgende unbestimmte Begriffe anzuwenden sein sollen:

ernstzunehmende gesetzwidrige Handlung

eindeutig

teilnimmt

erheblichen Geldmitteln

sonst in erheblicher Weise

fortgesetzt

ausschließlich religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung

religiös begründete Hoheitsrechte

freiwillig

zurückzieht

nicht mehr unterstützt

Der Gesetzgeber ist jedoch angehalten, im Vorhinein Rechtsvorschriften zu schaffen, die dem Bestimmtheitsgebot genügen und den Rechtsunterworfenen keine Expertise in der juristischen Methodenlehre abverlangen.

Zuletzt ist die Wortfolge *sie mit erheblichen Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt* in ihrer bestehenden Form gänzlich abzulehnen, da die damit verbundene Ausdehnung der Strafbarkeit weder abschätzbar noch verhältnismäßig erscheint. Es zeigt sich hier das Bestreben des Gesetzgebers alle möglichen Formen der Unterstützung von religiös motivierte extremistische Verbindung miteinzubeziehen, was jedoch in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen führen könnte.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Das Gesetzesvorhaben kann weitestgehend unterstützt werden, es wird jedoch dringend empfohlen,

- i. dem erhöhten Bestimmtheitserfordernis Rechnung zu tragen, indem die angeführten unbestimmten bzw. unterbestimmten Begriffe transparent und nachvollziehbar präzisiert werden;
- ii. die Wortfolge, *oder sonst in erheblicher Weise unterstützt* ersatzlos zu streichen;
- iii. die nationalen und internationalen Erkenntnisse der Angewandten Rechtslinguistik (ARL) und ihrer verwandten Disziplinen in den Gesetzgebungsprozess miteinzubeziehen;
- iv. im Hinblick auf das Strafrecht dringend empfohlen, rechtsempirische bzw. rechtslinguistische Verfahren zur Anwendung zu bringen.

Informativ wird darauf hingewiesen, dass die Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik (ÖGRL) für eine evidenzbasierte Legistik eintritt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Daniel Leisser